

Gunsten des Sabianus betreffs der 6000 Gulden feststehe oder nicht. Die Erklärung der Beatriz, daß die 6000 Gulden dem Sabianus nicht zufallen sollen, beweist diesen Mangel noch nicht. Diese Aussage kann dem Wortlaute nach falsch oder wenigstens unvollständig sein, da sie sich nur auf den damaligen Zustand der Dinge, nicht aber auf den jetzigen bezieht, wo Beatriz nur zwischen Rosina und Sabianus zu wählen hat. Es scheint sehr zweifelhaft, ob Beatriz auch der Rosina gegenüber den Sabianus betreffs dieser Summe habe ausschließen wollen. Kann dieses aber dennoch aus irgend welchen Umständen mit Sicherheit geschlossen werden, dann darf Sabianus, in der Voraussetzung, daß ihm dieser Sachverhalt klar vorliege, im Gewissen das Geld nicht beanspruchen und nicht behalten, da dem Testamente in Bezug auf diesen Theil die wesentliche Bedingung des erforderlichen Consenses abgeht.

Rom.

Dr. Julius Müllendorff, S. J.

X. (Anzahl der Kerzen bei ausgeſetztem Ciborium).

Wie viele Kerzen müssen brennen, wenn, wie es an manchen Orten üblich ist, nach der sogenannten Pfarrmesse das Ciborium im geöffneten Tabernakel oder auf der Mensa altaris exponirt und ein Gebet in der Muttersprache verrichtet oder auch ein deutsches Segenlied gesungen wird?

Antwort: Die Congregatio Reg. et Episc. hat unterm 9. Dezember 1602 schon festgesetzt: Si quandocumque privata ex causa sacrosancta Eucharistia exponenda videbitur, a tabernaculo nunquam extrahatur, sed in pixide velata aperto ejusdem tabernaculi ostiolo cum assistentia alicujus sacerdotis stola et superpelliceo induti et cum sex saltem luminibus cereis collocetur; quod idem in ecclesiis saecularium servari mandamus. Es erhellt hieraus, daß um so mehr, wenn das Ciborium aus dem Tabernakel genommen und auf die Mensa des Altars gestellt wird (auf den Thron darf die Pixis nie gestellt werden), wenigstens sechs Kerzen brennen müssen. Denn diese Art der Exposition muß als publica aufgefaßt werden, während die im angeführten Decrete erwähnte nur als privata gilt.

Da der gelehrte Cardinal Lambertini als Bischof von Bologna in dieser seiner Diöcese den Gebrauch antraf, daß das Volk mit dem Ciborium den Segen erhalte, eine fromme Gewohnheit, die ohne Anstoß für die Gläubigen nicht aufgehoben werden konnte, so bestimmte er, daß in den Kirchen, welche diese alte Gepflogenheit haben, der Segen in solcher Weise einmal für den Tag gegeben werde; er ordnete aber zugleich an „ut duo saltem Clerici superpelliceo induti cereos vel intortitia manu praeferant ardeantque reliqui cerei, qui super Altari in Candelabris statuuntur.“ In dieser Forderung ardeantque reliqui cerei etc. liegt ebenfalls aus-

gesprochen, daß sechs Kerzen bei der Expositio ss. in Ciborio super mensa brennen sollen.

St. Pölten.

Michael Ransauer, Spiritual.

XI. (Ueber Altarleuchter.) Nach Hartmann Reperitorium Rituum 1873 sollen die Altarleuchter von verschiedener Größe sein. Wird dieser Vorschrift genügeleistet, wenn man die an sich gleich großen Leuchter auf einen Untersatz mit je zwei gleichen Stufen stellt?

Antwort: Die Angabe Hartmanns bezugs der Altarleuchter beruht auf der Bestimmung im caeremoniale Episcoporum (lib. 1 c. 12 n. 11) *Supra vero in planitie altaris adsint candelabra sex argentea si haberi possunt . . . Ipsa candelabra non sint omnino inter se aequalia, sed paulatim quasi per gradus ab utroque altaris latere surgentia, ita ut ex eis altiora sint immediate hinc inde a lateribus crucis posita*“. Dem Wortlaute nach wird durch Untersatz der Vorschrift des Cerem. Epis. nicht genügeleistet, da es einerseits heißt in planitie altaris adsint candelabra, anderseits candelabra ipsa non sint omnino inter se aequalia; wären nämlich Untersätze, so stünden die Candelabra nicht in planitie altaris, und die Candelabra blieben doch gleich „et non sint inter se aequalia.“

St. Pölten.

Michael Ransauer, Spiritual.

XII. (Darf der Altar auf der Epistelseite eine Vertiefung haben?) Wenn der Altar ein altare fixum ist, sondern in die Mensa bloß ein altare portatile eingelegt ist, darf der fixe stipes an der Epistelseite eine Vertiefung haben oder ein Brettchen tragen für die Messkännchen und das Lavabo-Tuch?

Antwort: Weil der Altar als fixum kein foramen haben darf ad designandum undequaque plenitudinem et integritatem Christi (S. Thom. part. 3, 9, 82), so ist es auch für die Stipes des Altars, dem ein portatile eingelegt ist, entsprechend, daß weder eine Vertiefung noch ein Brettchen angebracht sei. Die Rubrik gibt für die Kännchen und das Manutergium als Platz an „fenestella seu parva mensa ad haec praeparata“ (Tit. XX.)

St. Pölten.

Michael Ransauer, Spiritual.

XIII. (Einschreibung eines nach gerichtlicher Scheidung gebornen Kindes in das Taufbuch.) Am 5. Februar 1882 wurde in der Stadt N. in Niederösterreich ein Mädchen geboren von der Josefa L., welche durch kreisgerichtliches Erkenntniß (aber nicht kirchlicherseits) seit 2. October 1880 von ihrem Manne geschieden ist. Auf eine Anfrage des zuständigen Pfarramtes, ob das Kind als ehelich oder unehelich in die Taufmatrik einzuschreiben sei, entschied das hochw. bischöfl. Consistorium St. Pölten mittels Erlasses ddo. 9. Februar 1882, Z. 889, wie folgt: